

Auszug aus dem Bestattungs- und Friedhofreglement mit Verordnung und Gebührentarif



Werden und Vergehen liegen in der Natur. Geburt und Tod sind die grossen Grundtatsachen unseres Lebens. So wie Rituale und Bräuche den Beginn des Lebens markieren, wird auch der Abschluss des Lebens von einer Reihe von Symbolen und Traditionen umrahmt.

In der heutigen Zeit sind die Vorstellungen über die letzte Ruhestätte oft von sehr individuellen Vorstellungen und Wünschen der verstorbenen Person wie auch ihrer Angehörigen geprägt. Nach wie vor ist es ein wichtiger Ausdruck der Anerkennung der Einmaligkeit jeder Person, wenn Angehörige oder Freunde einem verstorbenen Mitmenschen ein Grabzeichen setzen. Auch wenn die sterblichen Überreste im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden, ist das Bedürfnis der Trauernden nach individueller Gestaltung der Grabstätte gross. Schliesslich bewirkt die den Menschen aller Zeiten und Kulturen eigene, von Hoffnung getragene Überzeugung, dass der Tod zwar biologisch das Leben beendet, dessen geistige Dimension aber unsterblich ist, eine Reihe von besonderen Wünschen und Anliegen bei der Grabmalgestaltung.

Der Gemeindeverband Friedhofwesen Münsingen Rubigen bemüht sich, den Friedhof Münsingen durch Bepflanzung und Pflege der Gräber und übrigen Anlagen als würdigen und schönen Ort der letzten Ruhe für Verstorbene so zu unterhalten, dass sich sowohl persönliche Wünsche der Angehörigen als auch der Gesamteindruck der Anlage miteinander verbinden lassen.

In diesem Sinne enthält der vorliegende Prospekt eine Kurzfassung des Bestattungs- und Friedhofreglementes mit dazugehöriger Verordnung in der Form eines Einlageblattes sowie den in einem Todesfall wichtigen Adressen, den Bestattungsgebühren und einigen Preisvarianten der Grabpflege durch den Friedhofgärtner.

Wir wünschen Ihnen in der kommenden Zeit viel Trost und Kraft und hoffen, Ihnen mit diesen Angaben die oft schwere Pflicht der Grabmalgestaltung und -pflege zu erleichtern.

Gemeindeverband Friedhofwesen
Münsingen Rubigen

Der Vorstand

Gebührentarif

	Für Einwohner/innen der Verbandsgemeinden		Für Auswärtige	
Bestattungen / Beisetzungen				
Reihengrab	Fr.	–	Fr.	900.-
Kindergrab	Fr.	–	Fr.	700.-
Familiengrab	Fr.	3'000.-	Fr.	4'000.-
Urnengrab	Fr.	–	Fr.	500.-
Urnennische (exkl. Gravur)	Fr.	–	Fr.	500.-
Urnenbeisetzung auf:				
– best. Reihengrab	Fr.	–	Fr.	200.-
– best. Urnengrab	Fr.	–	Fr.	200.-
– best. Urnennische	Fr.	–	Fr.	200.-
Gemeinschaftsgrab (exkl. Gravur)				
– Aschenschacht	Fr.	–	Fr.	200.-
– Rasenfeld (mit Urne)	Fr.	–	Fr.	300.-
– Aschenschüttung Waldfriedhof	Fr.	–	Fr.	300.-
– Sargbestattung	Fr.	–	Fr.	900.-
Benützung Aufbarungshalle	Fr.	–	Fr.	100.-

Grabbepflanzung

Kosten pro Jahr

	Bepflanzung		Unterhalt	
Urnengrab	Fr.	140.- bis 220.-	Fr.	120.-
Sargreihengrab	Fr.	180.- bis 280.-	Fr.	120.-
Familiengrab	Fr.	150.- bis 500.-	Fr.	120.-

Die Kosten sind abhängig von der Bepflanzungsart sowie der Grösse der Pflanzfläche. Der Friedhofgärtner wird Sie gerne beraten und Ihnen Vorschläge unterbreiten. Es können auch Grabunterhaltsverträge abgeschlossen werden.

Lobsiger Gartenbau AG, Krieggasse 18, 3414 Oberburg
Tel. 034 422 40 48, info@logar.ch, www.logar.ch

Adressen

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde

Pfrn. Anita Zocchi*, Pfarrstutz 1, 3110 Münsingen,
076 200 91 10, anita.zocchi@ref-muensingen.ch

Pfr. Christoph Beutler, Worbstrasse 69, 3113 Rubigen,
031 721 25 30, christoph.beutler@ref-muensingen.ch

Pfrn. Henriette Cann-Guthauser, Pfarrstutz 1, 3110 Münsingen,
077 503 50 59, henriette.cann@ref-muensingen.ch

Pfrn. Lore Rahe Schopfer, Pfarrstutz 1, 3110 Münsingen,
031 720 57 41, lore.raheschopfer@ref-muensingen.ch

Pfr. Matthias Galli-Reinhardt, Pfarrstutz 1, 3110 Münsingen,
077 507 70 78, matthias.galli@ref-muensingen.ch

Pfr. Simon Grebasch, Sonnhaldeweg 14, 3110 Münsingen,
079 245 68 62, simon.grebasch@ref-muensingen.ch

*Pfarrteamsprecherin / allgemeine Anfragen

Römisch-Katholische Kirchgemeinde

Pfarrreileiter
Felix Klingenberg, Löwenmattweg 10, 3110 Münsingen 031 721 03 73
felix.klingenbeck@kathbern.ch

Sekretariat, Löwenmattweg 10, 3110 Münsingen 031 721 03 73
johannes.muensingen@kathbern.ch

Gemeindeverband Friedhofswesen

Münsingen Rubigen

Präsident:
Kurt Moser, Eigermatte 50, 3110 Münsingen 079 659 66 41
031 721 16 39

Friedhofgärtnerei

Lobsiger Gartenbau AG, Krieggasse 18, 3414 Oberburg 034 422 40 48

Bestattungskoordination

Kobel Bestattungsdienst, Sonnhaldeweg 36d, 031 721 42 58
3110 Münsingen

Bestattungs- und Friedhofreglement

Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Dieses Reglement ordnet die Aufgaben der dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden im Bestattungs- und Friedhofswesen.
Friedhofruhe	Art. 7 ¹ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Er ist der Bevölkerung frei zugänglich. ² Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt. ³ Der Friedhofgärtner / die Friedhofgärtnerin, der Totengräber/die Totengräberin und die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, die Friedhofordnung durchzusetzen.
Abteilungen	Art. 8 ¹ Der Friedhof ist in folgende Abteilungen unterteilt: a) Reihengräber für Erwachsene b) Reihengräber für Kinder und Sternenkinder c) Familiengräber d) Urnengräber e) Urnennischen f) Gemeinschaftsgrab (bestehend aus Aschenschacht, Rasenfeld für verrottbare Kartonnurnen, Rasenfeld für Sargbestattungen und Waldfriedhof mit Aschenschüttung) ² Die Verstorbenen sind in den entsprechenden Abteilungen in fortlaufender Reihenfolge zu bestatten. ³ In den Abteilungen a) bis e) ist die Beisetzung zusätzlicher Urnen möglich.
Grabgestaltung	Art. 9 ¹ Der Friedhofgärtner / die Friedhofgärtnerin besorgt den Unterhalt, die Planierung und die Randbepflanzung der Gräber, den Unterhalt der Urnennischen und des Gemeinschaftsgrabes. ² Die Angehörigen bestatteter Personen können die Anpflanzung der Gräber selbst besorgen, von Dritten ausführen lassen oder gegen Verrechnung der effektiven Kosten bzw. gegen eine vereinbarte Pauschale dem Friedhofgärtner / der Friedhofgärtnerin übertragen.

Beisetzungen **Art. 12**
Auf dem Friedhof Münsingen dürfen alle Einwohner/innen der Verbandsgemeinden - mit Ausnahme in Familiengräber - kostenlos beigesetzt werden. Für alle Auswärtigen und für Familiengräber richten sich die Gebühren nach dem Gebührentarif der Verbandsgemeinden.

Würdige Bestattung Kostenübernahme **Art. 13**
¹ Eine verstorbene Person, die in den Verbandsgemeinden wohnhaft war oder gemäss übergeordneter Gesetzgebung in der Gemeinde zu bestatten ist, hat im Rahmen ihres Rechts auf Achtung der Menschenwürde (Art. 7 Bundesverfassung) Anspruch auf eine würdige Bestattung, insbesondere auch dann, wenn sie vermögenslos verstorben ist.

Ruhedauer **Art. 15**
¹ Die Ruhezeit beträgt für Reihengräber und Urnengräber 25 Jahre. Bei Familiengräbern und Urnennischen beträgt sie 40 Jahre. Später als 15 Jahre nach dem Erstverstorbenen kann keine Erdbestattung mehr im Familiengrab erfolgen.
² Die Ruhezeit für Beisetzungen vor dem 1.1.2002 wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Reglement gewährt.
³ Das Beisetzen zusätzlicher Urnen verlängert die Ruhezeit nicht.

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Todesanzeige **Art. 1**
¹ Jeder Todesfall ist dem Zivilstandsamt innert zwei Tagen anzuzeigen (Art. 35 Abs. 1 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004, ZStV; SR 211.112.1)

Bestattungs-koordination **Art. 2**
¹ Der Bestattungskordinator/die Bestattungskordinatorin stellt die Bestattungsbewilligung aus, auf der die Personalien sowie Tag und Stunde der Beerdigung eingesetzt werden. Bei der zeitlichen Ansetzung ist den Möglichkeiten des Pfarrers/der Pfarrerin Rechnung zu tragen. Der Bestattungskordinator/die Bestattungskordinatorin übermittelt je eine Bestattungsbewilligung dem Pfarrer/der Pfarrerin und dem Totengräber/der Totengräberin.

Aufbah-rungshalle **Art. 5**
¹ Die Aufbahrung eines Leichnams erfolgt in der Regel in der Aufbahrungshalle.
² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus oder im Krematorium erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen. Die Überführung des Leichnams vom Trauerhaus oder vom Spital zur Aufbahrungshalle wird in der Regel durch ein Bestattungsunternehmen besorgt.
³ Für auswärtige Verstorbene, die nicht auf dem Friedhof Münsingen bestattet werden, wird für die Benützung der Aufbahrungshalle eine Gebühr erhoben. ⁴ Die Angehörigen erhalten vom Bestatter/von der Bestatterin einen Schlüssel. Der Verstorbene/die Verstorbene kann jederzeit besucht werden.

Särge **Art. 6**
¹ Särge sind aus weichen Holzarten oder anderem umweltverträglichem verrottbarem Material anzufertigen. Zinnsärge und Särge aus Tropenholz sind nicht zulässig.

Bestattung **Art. 7**
¹ Der Friedhof ist der ordentliche Bestattungsort für die verstorbenen Einwohner / Einwohnerinnen des Gemeindeverbandes.

	<p>²Die Beerdigungen finden Montag bis Freitag, je nach Wunsch der Angehörigen und in Absprache mit dem Bestattungs Koordinator/der Bestattungs Koordinatorin in der Regel um 11.00 Uhr, 13.30 Uhr oder um 15.00 Uhr statt.</p> <p>³Für die Beisetzung haben sich die Angehörigen mit dem Bestattungs Koordinator/der Bestattungs Koordinatorin zu verständigen.</p>	Unterhalt der Gräber	<p>Art. 18</p> <p>¹Das Anpflanzen und der Unterhalt der Grabstätten sind Sache der Angehörigen, wobei es ihnen freisteht, einen Auftragsgärtner damit zu beauftragen.</p> <p>²Nachbargräber und allgemeine gärtnerische Anlagen dürfen durch die Bepflanzung (z.B. Schattenwurf, Überwachsen, Pflanzen mit unterirdischen Wurzeln wie Maiglöckchen) und übrige Ausschmückung einzelner Gräber nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>³Gestattet sind Saison- oder Dauerbepflanzung, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien. Das Setzen mehrjähriger Pflanzen (Bäumchen, Sträucher) bedarf der Zustimmung des Friedhofgärtners / der Friedhofgärtnerin.</p> <p>⁴Unkraut, Kehrlicht, Abfälle, dürre Kränze usw. sind zu entfernen und in die hierfür bestimmten Behälter zu werfen. Die Verunreinigung von Brunnen ist zu vermeiden.</p> <p>⁵Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin ist beauftragt, abgestandene Bäume und Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe usw. von den Gräbern zu entfernen. Zu grosse Bäume oder Sträucher, die in der Höhe 2 Meter übersteigen können in Absprache mit dem Vorstand vom Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin entfernt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.</p> <p>⁶Auf dem Gemeinschaftsgrab ist ein Ablageort für Blumen, Kränze und allgemeinen Grabschmuck festgelegt. Anderweitig deponierter Blumenschmuck wird vom Friedhofpersonal dorthin gestellt. Die genauen Bestimmungen sind der angeschlagenen Hinweistafel zu entnehmen.</p> <p>⁷Die Verwendung von chemischen Hilfsmitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten ist auf ein Minimum zu beschränken. In speziellen Fällen kann der Friedhofgärtner / die Friedhofgärtnerin beigezogen werden. Die Angehörigen sind während den Anpflanzzeiten entsprechend zu informieren.</p> <p>⁸Gräber, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden oder für die kein Bepflanzungsauftrag besteht, werden nach vorheriger schriftlicher Aufforderung vom Friedhofgärtner / von der Friedhofgärtnerin einfach und dauerhaft begrünt.</p>	Bewilligung	<p>Art. 19</p> <p>¹Der Hersteller eines Grabmals hat dem Vorstand vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Gesuch auf vorgedrucktem Formular einzureichen.</p>
Allgemeine Öffnungszeiten	<p>Art. 10</p> <p>¹Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher ganztägig geöffnet, für Kinder jedoch nur in Begleitung Erwachsener.</p>			Material	<p>Art. 20</p> <p>Als Material für Grabmäler sind gestattet: Natursteine, Kunststeine, Metall, Holz, Keramik und Glas.</p>
Gemeinschaftsgrab	<p>Art. 15</p> <p>¹Auf dem Gemeinschaftsgrab erfolgt die Aschenbeisetzung in die Gemeinschaftsgruft. Auf Wunsch der Angehörigen kann sie auch an einer hierfür festgelegten Stelle im Rasenfeld in einer verrottbaren Urne oder direkt in den Boden stattfinden, letzteres gilt auch für Bestattungen im Waldfriedhof. Im dafür vorgesehenen Abschnitt besteht ebenso die Möglichkeit zur Erdbestattung.</p> <p>²Auf Wunsch der Angehörigen erfolgt eine Namensnennung auf einer Metallplatte (kostenpflichtig).</p>			Abmessungen	<p>Art. 21</p> <p>¹Die Grabmäler dürfen folgende Masse über dem Niveau des Bodens nicht überschreiten:</p> <p>Grabmäler für Erwachsene Höhe: 1.00 m Breite: 0.60 m</p> <p>Grabmäler für Kinder Höhe: 0.80 m Breite: 0.50 m</p> <p>Familiengräber Höhe: 1.20 m Breite: 1.20 m</p> <p>Urnengräber Höhe: 0.80 m Breite: 0.50</p> <p>Die Dicke der steinernen Grabmäler hat mindestens 12 cm zu betragen.</p>
Arbeiten auf Gräbern	<p>Art. 16</p> <p>¹Bei Arbeiten auf Gräbern ist jede Beschädigung benachbarter Gräber oder der allgemeinen Anlagen zu vermeiden.</p> <p>²Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen oder sonstwie ordnungsgemäss zu entsorgen. Für Auftragsgärtner hingegen steht eine Mulde im Werkhof zur Verfügung.</p> <p>³Während der Dauer einer Bestattung sind die Arbeiten auf benachbarten Gräbern zu unterbrechen.</p>			Aufstellen des Grabmals	<p>Art. 22</p> <p>¹Grabmäler dürfen erst nach erstellter Planie und Einfassung der betreffenden Gräberreihe aufgestellt werden. Auf die Bepflanzung ist Rücksicht zu nehmen.</p> <p>²Bezüglich der Aufstellung eines Grabmals sind die Weisungen des Friedhofgärtners / der Friedhofgärtnerin einzuholen. An Samstagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.</p>
Anpflanzungen	<p>Art. 17</p> <p>¹Die Grabstätten sind ordentlich zu bepflanzen und auszuschnüpfen.</p> <p>²Anpflanzung und Pflege der Grabeinfassungen, Hecken, Wege, Anlagen usw. sind Aufgabe des Friedhofgärtners / der Friedhofgärtnerin, gemäss Weisungen des Vorstandes.</p>			Beratung	<p>Art. 25</p> <p>Der Friedhofgärtner / die Friedhofgärtnerin berät auf Wunsch die Angehörigen unentgeltlich bei der Gestaltung der Grabmäler.</p> <p>Die Verordnung wurde vom Vorstand am 13. Juni 2023 verabschiedet, das Reglement von der Verbandsversammlung vom 7. Juni 2023 angenommen. Sie treten auf den 1. Juli 2023 in Kraft.</p>